

Teil A - Planzeichnung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1** § 9(7) BauGB
- Art der baulichen Nutzung:** § 9(1) und (6) BauGB, §§ 1 bis 12 BauNVO
- WA - Allgemeines Wohngebiet** § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9(1) und 6 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO
- GRZ** Grundflächenzahl § 19 BauNVO
- GFZ** Geschossflächenzahl § 20 BauNVO
- ll:** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 16(4) BauNVO
- Bauweise:** § 9(1) und (4) BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO, § 88 LBauO-MV
- o** Offene Bauweise § 22(1) BauNVO
- g** Geschlossene Bauweise innerhalb der bebauten Flächen § 22(1) BauNVO
- E** Nur Einzelhäuser zulässig § 22(2) BauNVO
- ED** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 22(2) BauNVO
- H** Nur Hausgruppen zulässig § 22(2) BauNVO
- Baugrenze** § 23(3) BauNVO
- Überbauere Grundstücksfläche** § 23 BauNVO
- Stellung der baulichen Anlagen (Hauptablenkung)** § 88 LBauO-MV
- Abgrenzung unterschiedlicher Gestaltungsvorgaben** § 86 LBauO-MV

- Verkehrflächen:** § 9(1)5 und 11 BauGB
- Strassenverkehrsfläche**
- Strassenbegrenzungslinie**
- Strassenbegleitgrün**
- Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung**
- Mischfläche, verkehrsberuhigter Bereich**

- Flächen für Versorgungsanlagen:** § 9(1)12 und § 6 BauGB
- Elektrizität**

- Grünflächen:** § 9(1)15 BauGB
- öffentliche Grünanlage**
- Spielplatz**

- Wassersflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses** § 9(1)16 BauGB
- Wassersflächen**
- Umgestaltung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses**

- Planungen, Nutzungsanforderungen und Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:** § 9(1)20 und 25 BauGB
- Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern** § 9(1)25a BauGB
- Umgestaltung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern** § 9(1)25b BauGB
- Einzelbäume zu pflanzen** § 9(1)25a BauGB
- Einzelbäume zu erhalten** § 9(1)25b BauGB

- Sonstige Planzeichen:**
- Umgestaltung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen** § 9(1)4 und 22 BauGB
- GSt** Gemeinschaftsstellplätze, Garagen
- GA** Gemeinschaftsanlagen für Abfallbehälter

- Umgestaltung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, Sondernutzung** § 9(1)10 BauGB
- Flächen für Aufschüttungen** § 9(1)17 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen** § 16(4) und § 16(5) BauNVO

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katastermäßige Flurstücksgrenze mit Grenzmaß**
- Katastermäßige Flurstücksnummern**
- künftig anzulegende Flurstücksgrenze**
- B5** Blocknummer
- In Aussicht genommene Zusätze der Baugrundstücke**
- In Aussicht genommene Anordnung der öffentlichen Parkplätze (nur Senkrechtaufstellung)**
- Maße in Metern**

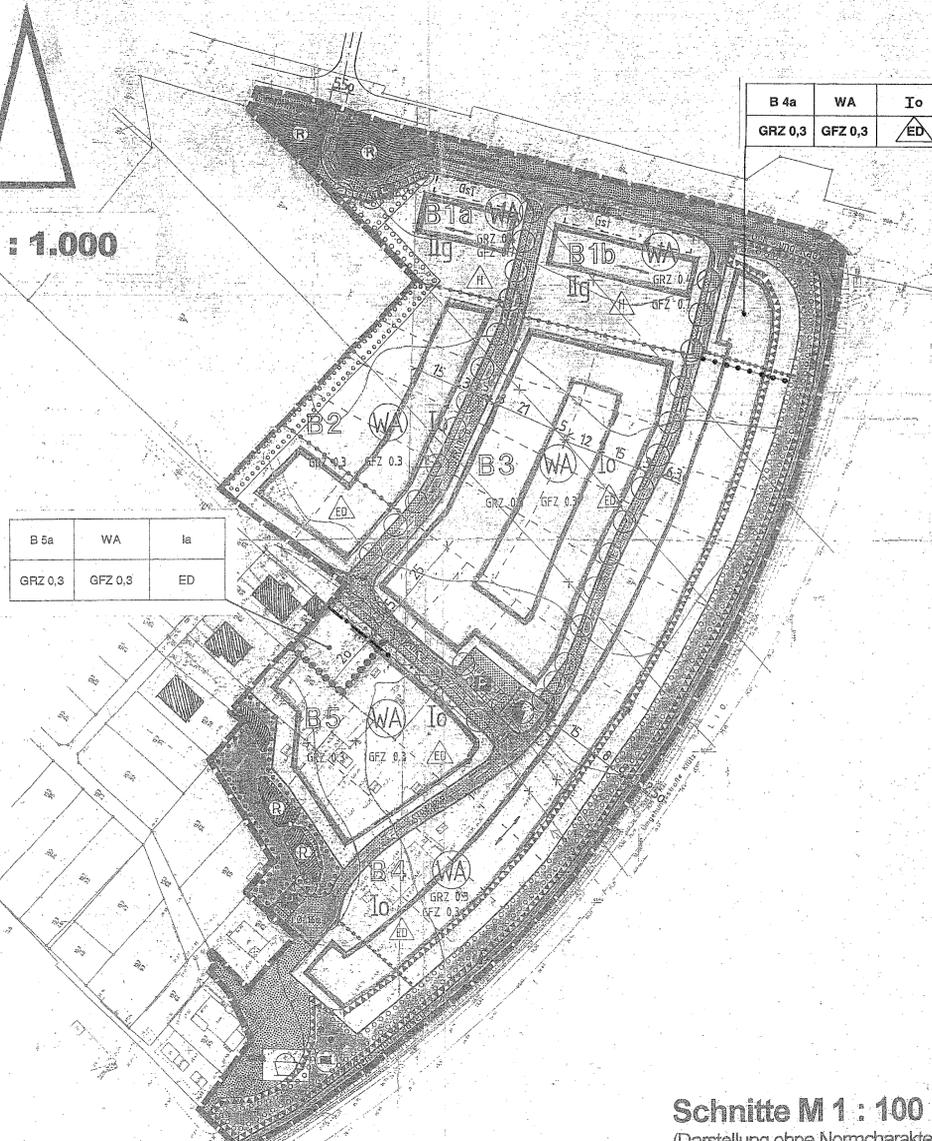
- PLANZEICHENERKLÄRUNG - ERGÄNZUNG DURCH 1. ÄNDERUNG**
- Festsetzungen**
- (SA) a** Abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO
- (SA)** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben oder Abgrenzung des Maßes und der Nutzung innerhalb eines Baugebietes gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 3 BauNVO
- (SA)** Kennzeichnung der Änderungen gemäß Satzungsänderndem Beschluss

- Darstellungen ohne Normcharakter**
- (SA) B5a** Blocknummer zur Kennzeichnung des von der 1. Änderung betroffenen Bereiches

M 1 : 1.000

B 5a	WA	la
GRZ 0,3	GFZ 0,3	ED

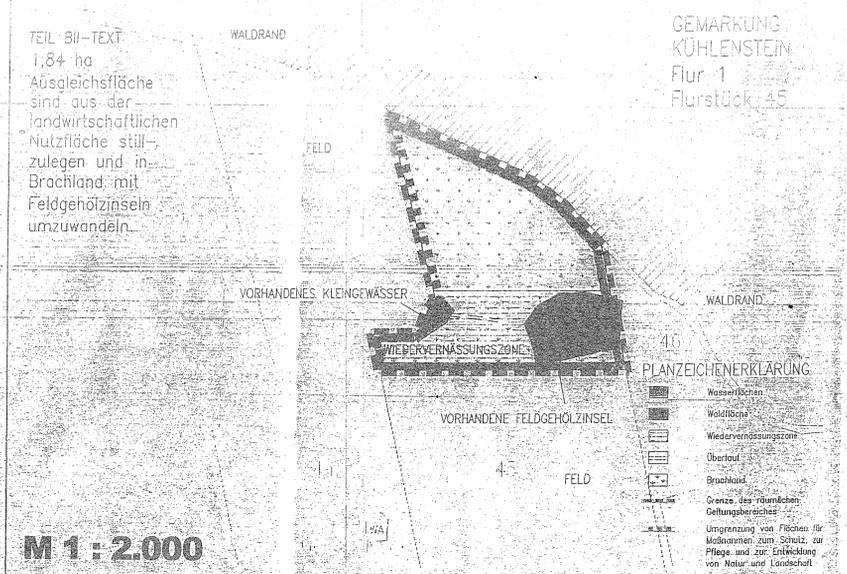
B 4a	WA	Io
GRZ 0,3	GFZ 0,3	ED



Schnitte M 1 : 100
(Darstellung ohne Normcharakter)



Teil A II - Planzeichnung Ausgleichsflächen



Teil B - Text -

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE NUTZUNG

- Allgemeine Wohngebiet § 9(1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 4 BauNVO**
(1) In WA-Gebieten sind gemäß § 1(5) und (6) BauNVO in Verbindung mit § 1(4) BauNVO die in § 4(2) Nr. 2 genannten Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(2) Die Nutzung des WA-Gebietes in Block B 4 verläuft auf der Krone des Lärmschuttwalles. Sie kann gegenüber der in Teil A - Planzeichnung - festgesetzten Grenze verschoben werden, sofern die Wallkrone verschoben wird.
(3) In WA-Gebieten sind gemäß § 1(6) Nr. 2 BauNVO in Verbindung mit § 1(4) BauNVO die in § 4(2) Nr. 1 genannten Nutzungen immer zulässig.

- Sichtschutz § 9(1) Nr. 10 BauGB**
Innerhalb der in Teil A - Planzeichnung - festgesetzten Sichtschutzlinie ist jegliche Nutzung, Bebauung und jeglicher Bereich oberhalb 80 cm, gemessen ab Straßenebene, unzulässig.

- Verkehrflächen § 9(1) Nr. 11 und Nr. 25 a BauGB**
(1) Die in Teil A - Planzeichnung - gekennzeichneten Verkehrsflächen sind als Mischflächen ohne Hochbordbegrenzungen verkehrsberuhigt anzulegen. Je anzuplanender Baum ist eine Bodenfläche von mindestens 5 qm offen zu halten, die für den Fußgänger im Kronenbereich ist zulässig.
(2) Im Straßenbegleitgrün sind für den Fußgänger im Kronenbereich Mischflächen für Straßenbegleitgrün dürfen ausnahmsweise für vorhandene Grundstücksflächen unterbrochen werden.

- Im Bereich der in Teil A - Planzeichnung - an der Planstraße E festgesetzten Fläche zur Regelung des Wasserabflusses ist die Trasse eines Fußweges zwischen dem Ortskern Klütz und der Planstraße E in einer Breite von 2 m vorzuziehen.**

- Nebenanlagen § 9(1) Nr. 4 und Nr. 14 BauGB, § 14(1) und (2) BauNVO**
(1) Die in Teil A - Planzeichnung - gekennzeichneten Nebenanlagen sind nur ausnahmsweise, Kfz-Stellplätze nicht zulässig.
(2) In Vorgärten von Einzel- und Doppelhäusern sind Nebenanlagen der Gemeinschaft Kühlenstein, Flur 1, Flurstück 45, die Umgestaltung der Fläche zwischen straßenbegleitender Baugrenze und der Straßenebene, als landwirtschaftliche Nutzung geordnet und nach zweijähriger Frist der natürlichen Sukzession zulässig. Als Initialpflanzungen sind Fichtenzweigen (jeweils 50 cm) vorzuziehen. Im Bereich der Senke ist eine Wiedervermischung durch geeignete baulandwirtschaftliche Maßnahmen (Überlauf des benachbarten Süßwassers) durchzuführen.

- Stellplätze und Garagen § 9(1) Nr. 4 BauGB, §§ 12, 19(4) und 21a BauNVO**
(1) Die in der EA 65, S. 28, Bild 18, angegebenen Grundmaße für Parkstände sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig. Für Parkstände beträgt die Mindestbreite 4,30 m, die Mindestlänge 0,70 m, die Überbreite 0,50 m, die Mindesthöhe 2,00 m für Randplätze, sofern sie an Trenngrenzen grenzen.
(2) Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19(4) BauNVO durch die Grundflächen von Stellplätzen und Garagen mit ihren Zufahrten nur ausnahmsweise um bis zu 50 qm überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

- Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft § 9(1) 20 BauGB**
Ergänzt zu den gründerischen Festsetzungen in Teil A - Planzeichnung - ist in Teil A II als Ausgleichsmaßnahme gemäß § 8 (2) Entschädigt auf einer 1,84 ha großen Fläche in der Gemarkung Kühlenstein, Flur 1, Flurstück 45, die Umgestaltung der Fläche zwischen straßenbegleitender Baugrenze und der Straßenebene, als landwirtschaftliche Nutzung geordnet und nach zweijähriger Frist der natürlichen Sukzession zulässig. Als Initialpflanzungen sind Fichtenzweigen (jeweils 50 cm) vorzuziehen. Im Bereich der Senke ist eine Wiedervermischung durch geeignete baulandwirtschaftliche Maßnahmen (Überlauf des benachbarten Süßwassers) durchzuführen.

- Umweltschutz § 9(1) 23 BauGB**
(1) Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem.
(2) Straßen und versiegelte öffentliche Stellplätze sind zu entwässern, wassergebundene Decken sind zugelassen. Das Oberflächenwasser von diesen Flächen ist durch ein Regenwasserentsorgungssystem zu sammeln.
(3) Die Regenrückhaltebecken sind mit einem technischen Teil als Auffangbecken für Schmutz- und Schwebstoffe, einem Leichtschwimmabscheider und einem biologischen Teil mit Ausgleichsfunktion herzustellen. Beide Teile sind durch eine "schwimmende Tauchwand" voneinander zu trennen. Der biologische Teil der Becken ist mit flachen Neigungen im Verhältnis von bis zu 1 : 3 und Flachwasserzonen naturnah zu gestalten.
(4) Das städtische Regenrückhaltebecken ist dem bestehenden Süßwasser vorzuschalten.
(5) Das bestehende Gewässer ist von Urnat zu reinigen und in seiner Eigenart mit dem benachbarten Pflanzenwuchs zu pflegen und zu erhalten.

- Lärmschutz § 9(1) Nr. 24 BauGB**
(1) Die Außenwände von Aufenthaltsräumen des Blocks B 1 (Nordside der Fassade) müssen die Anforderungen der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" Lärmschutzbereich (LPB) III mindestens erfüllen. Für Räume, die gemäß § 2 (3) Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO-MV) zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und im Erdgeschossbereich der L 01 / Wisenstraße Straße liegen, sind Außenwände zu verwenden, die ein resultierendes Schalldämm-Maß (Rw, res) von 50 dB nicht unterschreiten dürfen.
(2) Die Aufschüttung entlang der L 03 muß, soweit sie an den Block B 4 grenzt, bezogen auf das jeweilige Niveau der L 03, mindestens 3,5 m hoch sein.
(3) Innerhalb der in Teil A - Planzeichnung - festgesetzten Fläche für Aufschüttungen ist jegliche Bebauung unzulässig.

- Pflanzvorsorge § 9(1) Nr. 25 a BauGB**
(1) Das Straßenbegleitgrün ist im Abstand von in der Regel 10 - 12 m mit Acer platanoides (Spitzahorn), 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang 16 - 18 cm zu überstellen. Je Baum ist eine Bodenfläche von mindestens 8 qm offen zu halten. Die festgesetzten Baumarten können unter Beibehaltung des Gesamtrahmens verschoben werden.
(2) Die festgesetzten Abschirmungspflanzungen auf den Blöcken B 1a und B 2 sind mit Gehölzarten aus laubigen Sträuchern und Heistern in mindestens 2x verplanzter Baumqualität zu erstellen. Zu verwenden sind: Acer campestre (Feldahorn), Cornus alba (Hainbuche), Eucalyptus europaeus (Pfeifenhücheln), Cornus mas (Kornelkirsche), Sambucus nigra (Holunder), Corylus avellana (Hasel), Sorbus aucuparia (Vogelbeere), Prunus spinosa (Schlehdorn) sowie Rosa canina (Hundsrose).

- Die in Teil A - Planzeichnung - festgesetzten öffentlichen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Lärmschutzfläche) ist zu mindestens 20 % mit Gehölzpflanzungen in Gruppen von 5 - 10 Gehölzen (Solitäre, flechtige Sträucher und Heister mit einer Höhe von 1,0 - 1,5 m mind. 2x verplanzter Baumqualität als Unterpflanzung der folgenden Arten zu überstellen: Prunus padus (Traubeneiche), Acer campestre (Feldahorn), Cornus mas (Kornelkirsche), Sambucus nigra (Holunder), Corylus avellana (Hasel), Rubus fruticosus (Brombeere), sowie Rosa canina (Hundsrose). Entlang der L 03 soll im Abstand von 15 m untereinander Tilia cordata (Wahleibehinde), 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang 16 - 18 cm auf dem Fuß der Aufschüttung gesetzt werden.**

- Einrichtungsbefreiung § 9(1) Nr. 25 b BauGB**
(1) Der vorhandene Pflanzenbestand auf der in Teil A - Planzeichnung - zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Fläche ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Er ist in Wasserlinie durch Solitärbäume zu ergänzen.
(2) Der auf nicht bebauten Flächen vorhandene Baumbestand ist zu erhalten.

- Höhebegrenzung Anlagen § 9(2) BauGB und § 18 BauNVO**
(1) Die sockelhohen baulichen Anlagen dürfen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Höhe von 0,4 m über Gehweg nicht überschreiten. Die Sockelhöhen sind definiert durch die Oberkante des Erdgeschossfußbodens.
(2) Die Traufhöhen von Wohn- und Wohnnebengebäuden dürfen eine Höhe von
- 3,0 m über Gehweg für 2-geschossige Gebäude
- 3,8 m über Gehweg für 1-geschossige Gebäude
nicht überschreiten. Die Traufhöhe ist definiert durch den Schnittpunkt der Außenkante des abgehenden Mauerwerks mit der Dachkante.
(3) Die Traufhöhen für Bestände gemäß § 6(7) Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen ausnahmsweise überschritten werden.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9(8) BauGB

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder zufällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG-MV (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23/1993, S. 175 ff.) die zuständige unterirdische Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Einrücken des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unveränderlichem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 7 Tage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unbesetzte Baugrubenrand und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verständlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuelle Funde gemäß § 11 DSchG-MV unverzüglich zu melden und dokumentieren.

Sollen bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie untypische Verfärbungen bzw. Gerüche aus Bodens auftreten, ist das Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft, des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Über entsprechende Massnahmen ist abzusichern, daß der in der Bauphase anfallende ungesättigte Bodenabrieb einer Wiederverwertung zugeführt wird. Alle Erdarbeiten sind so vorzunehmen und durchzuführen, daß sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige und geeignete Abfallentsorgung entsprechend der Anforderung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG § 88 LBauO-MV

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 Klütz.

- Bestandteile § 2(1) BauGB und § 22(4) BauNVO**
Soweit geschlossene Bauweise festgesetzt ist, sind die Baukörper mindestens alle 18 m durch Vor- und Rückkappungen zu gliedern.

- Dächer § 2(1) BauGB und § 22(4) BauNVO**
(1) Für den Hauptbaukörper von Wohngebäuden sind nur Stahldächer von 40 bis 50 Grad zulässig. Dies gilt nicht für Dachstühle, schiefere Dächler, Schornsteindächer und bogente Dächer. Ausnahmen sind zulässig.
(2) Auf Gemeinschaftsstellplätzen sind Überdachungen in Holzkonstruktion nur gänzlich zulässig.

- Material und Farbe**
(1) Die Farbe der Dachdeckung für Wohngebäude ist im rotbraunen Farbspektrum der RAL-Farben 2001, 2002, 3006, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004, 8011, 8012, 8015, 8016, 8023 und ihren Zwischenstufen zu wählen. Dies gilt nicht für schiefere Dächler, Schornsteindächer und bogente Dächer. Gelegentliche Pflanzen sind nicht zulässig.
(2) Im Erdgeschoss sind nur Vollmauerwerk Putz und Holz oder deren Kombination zulässig. Fachwerk ist nicht zulässig.
(3) Farb- und Gestaltungsanforderungen für die Fassade sind im rotbraunen RAL-Farbspektrum festzusetzen.
(4) Die straßenseitigen Außenanlagen der Baugrundstücke sind in Material und Farbe der Gestaltung der jeweils angrenzenden Straßenverkehrsfläche anzupassen. Die Flächenversiegelung ist gering zu halten.

- Einfriedigungen**
Die an Straßenverkehrsflächen und an öffentlichen Grünflächen grenzenden Einfriedigungen dürfen nur aus geschichteten Mauerwerksteinen bestehen. Diese Einfriedigungen dürfen nicht höher als 120 cm sein.

- Begründung der Gebäude**
Gebäudefassaden mit einem Fenserschnitt unter 20 % sowie Carports und Garagen sind mit kleinteiligen und rankenden Pflanzen zu begrünen. Die Stellplatzüberdachungen und flache bzw. leicht geneigte Dächer von Garagen sind extensiv zu begrünen. Mischbänke sind durch terracotta Platten oder geschulterte Holkeile einzufrieden.

- Anpflanzung von Bäumen**
Es besteht für den gesamten Geltungsbereich ein generelles Anpflanzungsgebot für Kiefern (Nadelbäume). Ausgenommen sind davon nur die Waldkiefer, Schwarzkiefer und Eibe. Es dürfen nur bodenständige Pflanzen verwendet werden.

TEXT - Teil B Ergänzung der 1. Änderung

ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO)

Innerhalb des WA - Gebietes mit der Block-Nr. 5 ist für das nordwestlich gelegene Grundstück die abweichende Bauweise festgesetzt. Für die Bebauung auf dem Grundstück sind zur Straßenseite, zur südöstlichen Grundstücksgrenze und zur südwestlichen Grundstücksgrenze die Grenzabstände der offenen Bauweise einzuhalten. Zur nordwestlichen Grundstücksgrenze sind keine Grenzabstände einzuhalten. Hier darf an die Grundstücksgrenze herangebaut werden. Innerhalb des Geltungsbereiches des benachbarten Grundstückes darf auch über die Grundstücksgrenze hinweg gebaut werden.

TEIL B - TEXT

Ergänzung der 2. Änderung
Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 86 LBauO-MV

- Dächer § 9 Abs. 2 BauGB und § 22 Abs. 4 BauNVO**

(1) Für die Baugruben B 2, B 3, B 4, B 5 und B 6a wird festgesetzt, dass Dachneigungen zwischen 10° bis 50° innerhalb des Geltungsbereiches zulässig sind.

- Material und Farbe**

(1) Für die Baugruben B 2, B 3, B 4, B 5, und B 6a sind ergänzend zu bisherigen Festsetzungen in Teil (B) (D) Dachdeckungen im anstrahlbaren Spektrum zulässig.

TEIL B - TEXT

Ergänzung der 3. Änderung
Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 86 LBauO-MV

- Material und Farbe**

(1) Für die Dachdeckung sind auch grüne Flachdachdeckungen zulässig.

(2) Neben Vormauerzügen in rotbraunen Farbtönen sind auch weiße Verblender zulässig.

SATZUNG

DER STADT KLÜTZ
ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 1
FÜR DAS GEBIET „GÜLDENHORN“
- VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB

gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 13 BauGB i.V.m. § 86 LBauO-MV

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen, sowie nach der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO-MV) vom 05. Mai 1998 (GVBl. MV S. 466, ber. in GVBl. S. 812) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 19.08.2002 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Güldenhorn“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE FÜR DIE AUFSTELLUNG DER SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 1 FÜR DAS GEBIET „GÜLDENHORN“ - VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB

1. Mit Satzungsbeschluss vom 19.08.02 hat die Stadtvertretung der Stadt Klütz die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Güldenhorn“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO-MV) vom 05. Mai 1998 (GVBl. MV S. 466, ber. in GVBl. S. 812) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 19.08.2002 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Güldenhorn“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
Klütz, den 19.08.02
[Signature]
Bürgermeister
2. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Güldenhorn“, wurde am 19.08.02 in der Stadt Klütz aufgestellt.
Klütz, den 19.08.02
[Signature]
Bürgermeister
3. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Klütz sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den jeder Auskunft zu erhalten ist, sind an der Stadt Klütz aufgestellt. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Klütz ist auf der Internetseite der Stadt Klütz unter der Adresse www.kluetz.de veröffentlicht. Die Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Klütz unter der Adresse www.kluetz.de veröffentlicht. Die Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Klütz unter der Adresse www.kluetz.de veröffentlicht. Die Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Klütz unter der Adresse www.kluetz.de veröffentlicht.
Klütz, den 19.08.02
[Signature]
Bürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG



DES BEBAUUNGSPLANES Nr. 1 DER STADT KLÜTZ FÜR DAS GEBIET „GÜLDENHORN“

Planungsstand:
SATZUNG 19. Aug. 2002